

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 26. Februar 2009

Nr. 27

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen hier: Anlage 1m „Physik“	S. 265
Fachliche Weisung Liegenschaftsvermessung (FW LiegVerm)	S. 268
Widmungen in Bremen-Blumenthal und Bremen-Burglesum (Heidstraße und Im Föhrenbrok, An der kleinen Geest)	S. 268

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1m „Physik“**
(Vom 15. September 2008)

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat am 15. September 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Fassung des Anhangs 1m „Physik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften (FBW) vom 16. Februar 2006 beschlossen:

Regelungen für das Fach **Physik**
inkl. der fachdidaktischen Anteile des
Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Prüfungsgebiete umfassen Experimentalphysik, Konzepte und Anwendungen der Physik, ein nichtphysikalisches Wahlpflichtfach und Physikdidaktik. Die zugehörigen Module sind in Tabelle 1 zusammen mit den Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache gehalten.

(3) Das nichtphysikalische Wahlpflichtfach ist in der Regel Mathematik oder Chemie. Andere Fächer (z.B. Informatik oder Elektrotechnik) können auf begründeten Antrag hin vom Prüfungsausschuss als nichtphysikalisches Wahlpflichtfach zugelassen werden.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester (einschließlich der folgenden vorleistungsfreien Zeit) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Bei Modulen oder Modulteilen des Fachstudiums Physik, die einen Praktikumanteil haben, besteht – aus Kapazitätsgründen – insgesamt nur eine Wiederholungsmöglichkeit. Die Veranstaltung muss dafür wiederholt werden.

§ 4

Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von 12 Monaten gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung stattfinden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Die Studierenden haben sich spätestens 2 Wochen vor der Modulprüfung anzumelden. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(5) Schriftliche Modulprüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer, mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen/Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer zusammen mit einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgenommen.

(6) Prüfer sind in der Regel die Dozentinnen/Dozenten, die die Veranstaltungen, auf die sich die Modulprüfung bezieht, abgehalten haben. Bei den Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken und zwei Veranstaltungen umfassen, werden in der Regel die beiden Dozentinnen/Dozenten als zwei Prüferinnen/Prüfer bestellt, wenn die beiden Veranstaltungen des Moduls von verschiedenen Dozentinnen/Dozenten abgehalten wurden. Wenn die Veranstaltungen eines Moduls von derselben Dozentin/von demselben Dozenten abgehalten wurden bzw. das Modul nur eine Veranstaltung aus einem Semester umfasst, wird die entsprechende Modulprüfung von dieser/diesem als Prüferin/Prüfer zusammen mit einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgenommen.

(7) In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss auch andere Prüferinnen/Prüfer bestellt werden, die nicht an dem der Prüfung zugrunde liegenden Modul beteiligt waren, sofern sie die entsprechende Veranstaltung in einem der vorausgehenden 3 Studienjahre abgehalten haben.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Physik an der Universität Oldenburg werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul (Bachelorarbeit mit Begleitseminar und Kolloquium)

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit mit 12 CP, einem begleitenden Seminar mit 3 CP und dem Kolloquium. Bachelorarbeit und begleitendes Seminar werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(2) Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 120 CP in den beiden Fächern und im Professionalisierungsbereich nachzuweisen. Die Module Experimentalphysik 1 bis 4, Physikdidaktik 1 sowie das Modul des nichtphysikalischen Wahlpflichtfachs müssen erfolgreich abgeschlossen sein. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist zum Ende der Veranstaltungszeit des Wintersemesters einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zeit für die Erstellung der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag hin kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden. Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll so festgelegt werden, dass der Abgabetermin spätestens sechs Wochen vor Ende des Sommersemesters liegt.

(4) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(6) Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt spätestens jedoch 3 Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Das Kolloquium umfasst einen ca. 20-minütigen Vortrag und eine ca. 20-minütige Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Bachelorarbeit fließt dabei mit 2/3 Gewicht und das Kolloquium mit 1/3 Gewicht in die gemeinsame Note ein.

§ 7

Geltungsbereich, Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 im Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen immatrikuliert werden.

(2) Studierende im Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“, die im Wintersemester 2005/06 immatrikuliert wurden, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Anlage 1m Physik vom 22. Februar 2006. Studierende, die bis zum 30. September 2012 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch vorher, in die vorliegende Fassung der Anlage 1m Physik vom 15. September 2008. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2006/07 oder 2007/08 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Fassung der Anlage 1m Physik vom 15. September 2008. Die Anerkennung bereits erbrachter Module erfolgt gemäß Tabelle 2. Die Anerkennung erfolgt pro Studienjahr, d.h. Prüfungsleistungen des 1. Studienjahres entsprechend der Fassung der Anlage 1m Physik vom 22. Februar 2006 werden für Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2 der Fassung der Anlage 1m Physik vom 15. September 2008 anerkannt, Prüfungsleistungen des 2. Studienjahres entsprechend der Fassung der Anlage 1m Physik vom 22. Februar 2006 werden für Prüfungsleistungen der Semester 3 und 4 der Fassung der Anlage 1m Physik vom 15. September 2008 anerkannt. Wurde die Prüfungsleistung vor Inkrafttreten der Fassung der Anlage 1m Physik vom 15. September 2008 erbracht, so gilt die CP-Berechnung der Fassung der Anlage 1m Physik vom 22. Februar 2006.

(4) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2006/07 begonnen haben und Module der ersten beiden Studienjahre noch nicht abgeschlossen haben, beenden ungeachtet eines Wechsels in die Fassung der Anlage 1m Physik von 15. September 2008 die Module der ersten beiden Studienjahre nach der Fassung der Anlage 1m Physik vom 22. Februar 2006. Studierende, die bis zum 30. September 2012 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch vorher, in die vorliegende Fassung der Anlage 1m Physik vom 15. September 2008. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2007/08 begonnen haben und Module des ersten Studienjahres noch nicht abgeschlossen haben, beenden ungeachtet eines Wechsels in die Fassung der

Anlage 1m Physik vom 15. September 2008 die Module des Studienjahres nach der Fassung der Anlage 1m Physik vom 22. Februar 2006. Studierende, die bis zum 30. September 2012 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch vorher, in die vorliegende Fassung der Anlage 1m Physik vom 15. September 2008. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studierende, die ein Prüfungsverfahren für ein Modul nach der Fassung der Anlage 1m Physik vom 22. Februar 2006 eröffnet haben, beenden das Modul nach der Fassung der Anlage 1m Physik in dieser Fassung.

(7) Für Studierende, die im Wintersemester 2006/07 oder Wintersemester 2007/08 ihr Studium begonnen haben legt der Bachelorprüfungsausschuss fest, welche Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen nach § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen bestehen

können. Die Gewichtung der Teilmodulprüfung legt der Bachelorprüfungsausschuss an Hand der Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen fest, die der jeweiligen Prüfung zu Grunde liegen. Dies gilt bis zum Auslaufen der Übergangsregelung gemäß der Absätze 5 und 6.

(8) Mit Inkrafttreten der Anlage 1m Physik in der Fassung vom 15. September 2008 tritt die Fassung der Anlage 1m Physik vom 22. Februar 2006 außer Kraft. Die Absätze 2 bis 6 bleiben davon unberührt.

(9) Die Anlage 1m Physik vom 15. September 2008 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen vom 16. Februar 2006 wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 23. September 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/ WP	Modul / Prüfungsgegenstand	CP	PVL	Prüfungsformen	Benotung
EP 1	P	Experimentalphysik 1: Mechanik	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung	nein
EP 2	P	Experimentalphysik 2: Optik & Thermodynamik	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung	ja
EP 3	P	Experimentalphysik 3: Elektrodynamik	9	ja	Klausur oder mdl. Prüfung	ja
EP 4	P	Experimentalphysik 4: Atom- & Quantenphysik	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung	ja
EP 5	P	Experimentalphysik 5: Kondensierte Materie	3	ja	Klausur oder mdl. Prüfung	ja
EP 6	P	Experimentalphysik 6: Kern- & Elementarteilchenphysik	3	nein	Klausur oder mdl. Prüfung	ja
KAP	P	Konzepte und Anwendungen der Physik	6	nein	Seminarvortrag / Klausur oder mdl. Prüfung (2 Teilprüfungen)	ja
WP	WP	Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach	6	(nach Maßgabe des durchführenden Fachbereichs)		
PD 1	P	Physikdidaktik 1: Theoretische und empirische Grundlagen	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung	ja
PD 2	P	Physikdidaktik 2: Physikunterricht – Gestaltung und Medien (mit Fachpraktikum)	9	ja	Experimentalvortrag / Praktikumsbericht, und Kolloquium (2 Teilprüfungen)	ja
AB B.A.	WP	Abschlussmodul	15	nein	Bachelorarbeit und Kolloquium	ja
Summe der notwendigen CP ¹			60 (75)			

¹ Wird das Abschlussmodul in Physik absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Tabelle 2
Übergangsregelung - Übersicht über äquivalente Module & Teilmodule

	Bisherige Module		Äquivalente Module laut dieser Ordnung	
1. Studienjahr	Experimentalphysik I	12 CP	Experimentalphysik 1	6 CP
			Experimentalphysik 2	6 CP
2. Studienjahr	Experimentalphysik II	15 CP	Experimentalphysik 3	9 CP
			Experimentalphysik 4	6 CP

Fachliche Weisung Liegenschaftsvermessung (FW LiegVerm)

Die Fachliche Weisung Liegenschaftsvermessung vom 1. September 2001 mit Ergänzung vom 1. April 2005 ist grundlegend überarbeitet worden. Im Wesentlichen sind folgende Regelungsbereiche von den Änderungen betroffen:

- Qualifikation und Zulassung für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen,
- Definition von einmessungspflichtigen Gebäuden und baulichen Anlagen (Bauwerken),
- Abgrenzung eines neu definierten Grenztermins in Verbindung mit der örtlichen Liegenschaftsvermessung als Rahmen für die Anhörung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten nebst Einführung einer Niederschrift als öffentliche Urkunde,
- Nutzung des SAPOS-Raumbezugs als Regelverfahren für die Vermessung,
- Absenkung der Anforderungen an die einzuhaltende Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Raumbezuges bei der Einmessung von Objektpunkten, insbesondere bei Bauwerken.

Die Fachliche Weisung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachlichen Weisung werden außer Kraft gesetzt:

- a) Fachliche Weisung Liegenschaftsvermessung vom 1. September 2001 (Brem.ABl. S. 574) i.d.F. vom 22. März 2005 (Brem.ABl. S. 189)
- b) Runderlass des Reichsministers des Innern vom 25. März 1939 RdErl. d. RMdI – VIa 5178/39-6846 – RMBliV. S. 725 (Hilfskräfte bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren)
- c) Fachliche Weisung 1 (Dienstanweisung Nr. 280) vom 30. Januar 1975 (Ausführung von Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters)
- d) Fachliche Weisung 2 (Dienstanweisung Nr. 294) vom 26. November 1975 (Ausführung von Vermessungen für das Liegenschaftskataster durch

die Vermessungs- und Katasterverwaltung Bremen und durch das Vermessungs- und Katasteramt des Magistrats Bremerhaven)

Bremen, den 17. Februar 2009

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Widmungen in Bremen-Blumenthal und Bremen-Burglesum (Heidstraße und Im Föhrenbrok, An der kleinen Geest)

Die nachstehend aufgeführten Straßen wurden gemäß § 5 Abs. 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetzesberichtigung vom 24. August 2006 (Brem.GBl. S. 374), unter Einreihung in die in Spalte 2 genannte Straßengruppe für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lage der Straßen	Straßengruppe (§ 3 Abs. 1 BremLStrG)
1	2
Bremen-Blumenthal / Erschl. 209 N Heidstraße (zu den Nummern 106 - 122 ab Pötjerweg)	C
Bremen-Burglesum / Erschl. „Sportpark“ Im Föhrenbrok (ab Grambker Geest bis An der kleinen Geest)	C
und An der kleinen Geest (von Im Föhrenbrok bis zur Sportanlage)	C

Diese wegerechtlichen Maßnahmen erfolgten zur Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanes 961 in Bremen-Blumenthal und des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes 1231 A in Bremen-Burglesum.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 7. Januar 2009 (Veröffentlichung am 8. Januar 2009, Bekanntgabe 9. Januar 2009, Fristende 9. Februar 2009) ist am 10. Februar 2009 rechtsbeständig geworden.

Bremen, den 10. Februar 2009

Amt für Straßen und Verkehr